

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info  
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
be-ck

Datum  
26.10.2022

## Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 26.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema Corona-Virus übermitteln wir Ihnen:

### **Verordnung zur Änderung der Achtzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 25.10.2022 die Regelungen der 18. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 26.11.2022 verlängert. Die Verordnung zur Änderung der Achtzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt am 29.10.2022 in Kraft. Damit bleibt es in Sachsen-Anhalt bei den bekannten Regelungen.

Eine Maskenpflicht für Innenräume besteht nicht. Im ÖPNV muss weiterhin ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besteht zudem weiterhin eine bundesweit geltende Verpflichtung zur Testung in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten. Zudem besteht in diesen Einrichtungen sowie im Personenfernverkehr und beispielsweise in Arztpraxen eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Im Personenfernverkehr können Kinder zwischen 6 und 14 Jahren auch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Gleichermaßen gilt für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.

In der Begründung zur 18. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist mit Blick auf Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser zudem klargestellt worden, dass eine FFP2-Maske oder vergleichbare Maske nur dort zu tragen ist, wo es zu vielen Kontakten

mit externen Personen kommt, beispielsweise in einem Bistro in einem Krankenhaus, Warte- zonen oder Aufzügen. In Räumlichkeiten, die nicht für jedermann zugänglich sind und grundsätzlich nur von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden wie Patienten- bzw. Bewohnerzimmern, Therapiezimmern, Gemeinschafts- und Aufenthaltsräumen besteht keine Pflicht zum Maskentragen.

Angesichts des Infektionsgeschehens appelliert Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne an das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger: „Zum Schutz von Menschen im hohen Alter oder mit Vorerkrankungen sollten wir alle weiterhin Vorsicht walten lassen. Gera de in Innenräumen und an Orten, an denen viele Menschen auf engem Raum zusammentreffen, ist aktuell dringend anzuraten, eine Maske zu tragen.“

Folgende Unterlagen zu der von der Landesregierung beschlossenen Verordnung zur Ände- rung der Achtzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung übersenden wir:

- Unterzeichnete Urschrift der Verordnung (**Anlage 1**),
- Lesefassung (Änderungsmodus) der Verordnung im Word- und PDF-Format (**Anlagen 2 und 3**),
- Lesefassung des Bußgeldkatalogs im Word- und PDF-Format (**Anlagen 4 und 5**).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Becker

## Anlagen